

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dennis Haustein (CDU)

vom 18. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juni 2025)

zum Thema:

Wieder linke Brandanschläge – was tut der Senat?

und **Antwort** vom 4. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dennis Haustein (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23005
vom 18. Juni 2025
über Wieder linke Brandanschläge – was tut der Senat?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was ist im Einzelnen bei den beiden Brandanschlägen mit 35 abgebrannten Transportern in Lichtenberg (Buchberger Straße) und Britz (Mohriner Allee) passiert? Bitte um Schilderung des bisher bekannten Tathergangs in beiden Fällen.

Zu 1.:

Auf dem Gelände der Deutschen Telekom AG in der Buchberger Str. 8, 10365 Berlin, brachten unbekannte Täter Brandsätze an mehreren Service-Fahrzeugen an und entzündeten diese. Insgesamt wurden 21 Krafffahrzeuge beschädigt oder vollständig zerstört.

Auf einem Parkplatz im Koppelweg 38, 12347 Berlin, welcher von der Amazon VZ Berlin-Brandenburg GmbH angemietet wird, brachten ebenfalls unbekannte Täter Brandsätze an mehreren Lieferfahrzeugen an und entzündeten diese. Insgesamt sind hier 23 Fahrzeuge vollständig ausgebrannt oder durch Hitze- und Feuereinwirkungen beschädigt worden.

2. Wie viele und welche Einsatzkräfte der Feuerwehr, Polizei und anderer Behörden waren in den beiden Fällen jeweils gebunden?

Zu 2.:

An der Tatörtlichkeit Buchberger Str. 8, 10365 Berlin-Lichtenberg, waren insgesamt 52 Einsatzkräfte der Berliner Feuerwehr eingesetzt; an der Tatörtlichkeit Koppelweg 38, 12347 Berlin-Britz, insgesamt 40 Einsatzkräfte der Berliner Feuerwehr.

An den beiden Tatorten waren 14 Einsatzkräfte der örtlich zuständigen Polizeidirektion 3 (Ost) und 17 Einsatzkräfte der örtlich zuständigen Polizeidirektion 4 (Süd) sowie insgesamt 14 Einsatzkräfte des Landeskriminalamts Berlin (LKA) tätig.

3. Welchem politischen Spektrum werden die Taten derzeit durch die Ermittlungsbehörden zugeordnet und gibt es bereits belastbare Hinweise auf eine mögliche Täterschaft im linksextremen Milieu, beispielsweise in Form des mutmaßlichen Bekennters Schreibens auf der linksextremen Plattform „Indymedia“?

Zu 3.:

Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dauern an. Sie richten sich gegen Unbekannt.

Noch am Tattag wurde auf der linksextremen Internetplattform „indymedia“ anonym ein Selbstbekenntungsschreiben veröffentlicht. Die Authentizität des Schreibens ist Gegenstand der Ermittlungen. Es wird aus Sicht der Polizei jedoch ein Zusammenhang zwischen den Taten und eine Tatmotivation aus dem Phänomenbereich der PMK -links- angenommen.

4. Welche Straftaten, die dem (links-)extremistischen Spektrum zuzuordnen sind, wurden in den letzten zwölf Monaten im Bezirk Lichtenberg verzeichnet? Bitte um konkrete Schilderung und Nennung der jeweiligen Taten.

Zu 4.:

Vorbemerkung:

Grundlage für die Beantwortung der Fragen 4, 6 und 8 bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich, anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), um eine Eingangstatistik. Das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen.

Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Richtlinien für den KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt.

Um die Fallzahlen übersichtlich und in Teilbereichen vergleichbar darzustellen, erfolgt die Unterteilung in die Deliktsarten Terrorismus, Gewaltdelikte, Propagandadelikte und sonstige Delikte.

Terrorismus ist über die Strafbarkeit der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB) gesetzlich bestimmt. Als Terrorismus werden darüber hinaus schwerwiegende Politisch motivierte Gewaltdelikte (Katalogtaten des § 129a StGB) sowie Verstöße gegen §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB erfasst.

Gewaltdelikte sind Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubungen, Raub, Erpressungen und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich der Versuche.

Propagandadelikte sind Verstöße gegen § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) und gegen § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen).

Die sonstigen Delikte beinhalten alle weiteren Straftaten des Strafgesetzbuches sowie der Strafrechtsnebensetze, zum Beispiel Beleidigung gemäß § 185 StGB oder Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB.

Bislang konnten für das Jahr 2025 noch nicht alle bekannt gewordenen Fälle im Rahmen des KPMD-PMK erfasst werden. Demnach ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Fallzahlen für das Jahr 2025 nicht das gesamte Fallaufkommen darstellen, welches sich im angefragten Zeitraum ereignete.

Insgesamt wurden in den letzten zwölf Monaten im Bezirk Lichtenberg 93 Straftaten erfasst, die dem Bereich PMK -links- zuzuordnen sind.

Jahr	Monat	Deliktsart	Zähldelikt	Bezeichnung	Anzahl
2024	Jun	sonstige Delikte	§ 123 StGB	Hausfriedensbruch	1
2024	Jul	sonstige Delikte	§ 126a StGB	gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten	1
2024	Aug	sonstige Delikte	§ 126a StGB	gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten	1
2024	Aug	sonstige Delikte	§ 126a StGB	gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten	1
2024	Aug	sonstige Delikte	§ 187 StGB	Verleumdung	1
2024	Aug	sonstige Delikte	§ 188 StGB	üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens	1
2024	Sep	sonstige Delikte	§ 201 StGB	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	1
2024	Sep	sonstige Delikte	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	9
2024	Okt	sonstige Delikte	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	5
2024	Okt	sonstige Delikte	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	4
2024	Okt	sonstige Delikte	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	5
2024	Nov	sonstige Delikte	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	5
2024	Dez	sonstige Delikte	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1
2024	Dez	sonstige Delikte	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	3
2024	Dez	sonstige Delikte	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	3
2024	Dez	sonstige Delikte	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1
2024	Dez	sonstige Delikte	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1
2024	Dez	sonstige Delikte	§ 304 StGB	gemeinschaftliche Sachbeschädigung	1
2025	Jan	Gewaltdelikte	§ 113 StGB	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	2
2025	Jan	Gewaltdelikte	§ 114 StGB	tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	9
2025	Jan	Gewaltdelikte	§ 125 StGB	Landfriedensbruch	1
2025	Jan	Gewaltdelikte	§ 223 StGB	Körperverletzung	2
2025	Jan	Gewaltdelikte	§ 223 StGB	Körperverletzung	1
2025	Jan	Gewaltdelikte	§ 224 StGB	gefährliche Körperverletzung	1

Jahr	Monat	Deliktsart	Zähldelikt	Bezeichnung	Anzahl
2025	Jan	Gewaltdelikte	§ 224 StGB	gefährliche Körperverletzung	3
2025	Jan	Gewaltdelikte	§ 224 StGB	gefährliche Körperverletzung	1
2025	Feb	Gewaltdelikte	§ 250 StGB	schwerer Raub	1
2025	Feb	Gewaltdelikte	§ 306 StGB	Brandstiftung	1
2025	Feb	Propagandadelikte	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	1
2025	Feb	sonstige Delikte	§ 123 StGB	Hausfriedensbruch	1
2025	Mrz	sonstige Delikte	§ 168 StGB	Störung der Totenruhe	1
2025	Mrz	sonstige Delikte	§ 185 StGB	Beleidigung	2
2025	Mrz	sonstige Delikte	§ 242 StGB	Diebstahl	1
2025	Mrz	sonstige Delikte	§ 242 StGB	Diebstahl	1
2025	Mrz	sonstige Delikte	§ 242 StGB	Diebstahl	1
2025	Mrz	sonstige Delikte	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	6
2025	Apr	sonstige Delikte	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	6
2025	Mai	sonstige Delikte	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	4
2025	Jun	sonstige Delikte	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	2

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 23. Juni 2025

5. Gibt es Erkenntnisse darüber, ob die beiden Anschläge Teil einer größeren, möglicherweise organisierten Aktionsreihe sind und mit den kürzlich stattgefundenen Hausbesetzungen in Lichtenberg sowie dem Vorfall an der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen zusammenhängt oder ob es sich aus Sicht der Ermittlungsbehörden um Einzelfälle handelt? Wie kommt man zu dieser Einschätzung?

Zu 5.:

Etwaige Zusammenhänge zwischen den benannten Sachverhalten sind Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Konkrete Hinweise im Sinne der Fragestellungen liegen dem Senat zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.

6. Ab wann wird eine Straftat als politisch motiviert eingestuft und welche konkreten Kriterien und Variablen müssen dafür vorliegen? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Tat dem linksextremistischen bzw. dem rechtsextremistischen Spektrum zugeordnet wird.

Zu 6.:

Auf die Vorbemerkung zur Frage 4 wird hingewiesen.

Im „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ ist PMK wie folgt definiert¹:

Der Politisch motivierten Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der tathandelnden Person Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. unmittelbar aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden. Diese Straftaten können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen der tathandelnden Person gegen ein beliebiges Ziel richten.

Die Phänomenbereiche PMK -links- und PMK -rechts- sind dort wie folgt definiert:

Politisch motivierter Kriminalität -links- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der tathandelnden Person Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „linken“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „linken“ Ideologie ist grundsätzlich die Annahme einer Gleichheit/Gleichwertigkeit der Menschen. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich revolutionärem Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als linksextremistisch zu qualifizieren.

¹ Bundeskriminalamt, Definitionssystem PMK

Politisch motivierter Kriminalität -rechts- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der tathandelnden Person Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren.

7. Wie viele politisch motivierte Brandanschläge auf Firmenfahrzeuge wurden in Berlin in den Jahren 2023, 2024 und bisher im Jahr 2025 jeweils registriert? Welchem Spektrum sind diese zugeordnet?

Zu 7.:

Fälle von Brandstiftung an Kfz (PMK) zum Nachteil von Firmen			
	2023	2024	2025
Fälle	15	16	4
davon PMK -links-	14	16	4
davon PMK -ausländische Ideologie-	1	0	0

Quelle: interne Datenerhebung LKA 52 Auswerteeinheit, Stand: 23. Juni 2025

8. Wie bewertet der Senat die aktuelle Entwicklung der linksextremen Straftaten in Berlin insgesamt? Bitte um Darstellung der Fallzahlen seit 2023 sowie um eine sicherheitspolitische Einschätzung.

Zu 8.:

Auf die Vorbemerkung zur Frage 4 wird hingewiesen.

Bislang konnten für das Jahr 2025 noch nicht alle bekannt gewordenen Fälle im Rahmen des KPMD-PMK erfasst werden. Demnach ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Fallzahlen für das Jahr 2025 nicht das gesamte Fallaufkommen darstellen, welches sich im angefragten Zeitraum ereignete.

Festzustellen ist ein Anstieg im Bereich der Gewaltdelikte, aber ein Rückgang von beispielsweise Sachbeschädigungen und anderen Straftaten, die im Bereich der sonstigen Delikte zusammengefasst sind. Zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommt es schwerpunktmäßig zwischen Angehörigen des rechten und des linken Spektrums sowie bei Versammlungen.

	2023	2024	2025
Gewaltdelikte	118	134	138
Propagandadelikte	13	17	12
sonstige Delikte	1003	538	296
PMK -links- gesamt	1134	689	446

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 23. Juni 2025

Die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt, insbesondere gegenüber Sachen, ist Teil der Strategie von Teilen der linksextremistischen Szene. Die Angriffe werden von der Szene in verschiedene Themenzusammenhänge gestellt, zuletzt insbesondere Kapitalismuskritik und Antimilitarismus.

9. Ist es beabsichtigt, das 'Berliner Register', welches bisher nur das rechte Spektrum behandelt, künftig auch um die Erfassung des linken Spektrums zu erweitern? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9.:

Die Berliner Register dokumentieren Vorfälle, die rassistisch, antisemitisch, LGBTIQ*-feindlich, antiziganistisch, extrem rechts, sozialchauvinistisch, behindertenfeindlich oder antifeministisch sind. Dazu können auch Vorfälle aus dem „linken Spektrum“ gehören, wenn sie einer der genannten Kategorien zuzuordnen sind.

10. Welche präventiven und repressiven Maßnahmen plant der Senat, um politisch motivierten Straftaten aus dem linksextremen Spektrum künftig gezielt entgegenzuwirken?

Zu 10.:

Die Polizei Berlin beurteilt durchgehend die tägliche Lage auf Grundlage vorliegender Erkenntnisse sowie der einhergehenden Gefährdungsbewertungen und leitet rechtlich zulässige sowie erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren, zur Verhinderung von Straftaten sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ein. Einzelne Maßnahmen werden aus polizeitaktischen Gründen nicht mitgeteilt.

Berlin, den 04. Juli 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport